

Frankfurt, 16. Februar 2016

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Stand 1.2.2016)

Einleitung.....	1
1. Einrichtung besonderer Erstaufnahmeeinrichtungen (§ 5 Abs. 5 AsylG-Entwurf)	2
2. Ausschluss vom Asylverfahren bei verspäteter Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung (§ 20 Abs. 1 AsylG-Entwurf).....	2
3. Beschleunigte Asylverfahren (§ 30a AsylG-Entwurf)	3
a. Uferloser Anwendungsbereich.....	3
b. Missachtung der Bedürfnisse und Rechte von besonders Schutzbedürftige	5
c. Beschleunigung unter Aushebelung des Rechtsstaates.....	5
4. Nichtbetreiben des Verfahrens (§ 33 AsylG-Entwurf)	6
5. Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten (§ 104 Abs. 13 AufenthG-Entwurf)6	
6. Abschiebungen bei Posttraumatischen Belastungsstörungen (§ 60 Abs. 7 AufenthG-Entwurf)..	7
7. Gesetzlich vermutete Gesundheit: Abschiebung von Kranken (§ 60a Abs. 2c AufenthG)	8
8. Leistungskürzungen (§ 3 AsylbLG).....	8

Einleitung

Mit dem Gesetzentwurf soll der [Beschluss der Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD vom 5. November 2015](#) , der am [28. Januar 2016](#) ergänzt worden ist, umgesetzt werden. Der überarbeitete Gesetzentwurf enthält massive Verschärfungen des Asylrechts, die mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinbaren sind. Im Vergleich zum Entwurf vom 19. November 2015 ist der nun vorliegende Entwurf nochmals verschärft: Beim Familiennachzug zu subsidiär Geschützten wurde nun ein vollständiger Ausschluss (und nicht nur die Aussetzung der erleichterten Bedingungen) vorgesehen. Zudem dürfen nun auch Minderjährige mit subsidiärem Schutz für zwei Jahre nicht ihre Eltern nachziehen lassen. Neu sind ebenfalls pauschale Leistungskürzungen im AsylbLG.

Das geplante Gesetz sieht beschleunigte Asylverfahren vor, die einen Großteil der Asylsuchenden von fairen und sorgfältigen Verfahren ausschließen. Auf besonders starke Bedenken stößt das Vorhaben Schutzsuchende ohne Pässe einem Schnellverfahren zu unterwerfen. Dies trifft auf einen Großteil der Ankommenden. Desweiteren sollen alle Asylsuchenden aus sogenannten „si-

cheren Herkunftsländern“, alle Flüchtlinge, die einen Folgeantrag gestellt haben, weil sich ihre Situation grundlegend verändert hat, künftig beschleunigte Asylverfahren durchlaufen, die in nur einer Woche abgeschlossen werden sollen.

Weitere Verschärfungen sind vorgesehen: Aushebelung des effektiven Rechtsschutzes durch beschleunigte Asylverfahren, völliger Ausschluss vom Asylverfahren wegen Residenzpflichtverstoßes, Familientrennungen, Abschiebungen von Kranken. Dagegen werden die EU-Asylverfahrens- und die Aufnahmerichtlinie, deren Umsetzungsfristen bereits im Juli 2015 abgelaufen sind, nach wie vor nicht umgesetzt. Diese Richtlinien enthalten wichtige Verbesserungen der Rechtspositionen für Asylsuchende, insbesondere für besonders schutzbedürftige Gruppen wie Traumatisierte. Zum Beispiel muss im Rahmen des Asylverfahrens eine Feststellung besonderer Bedürfnisse bei Asylsuchenden erfolgen, um ihnen eine entsprechende Behandlung zu ermöglichen. Hier verletzt die Bundesregierung die bestehende Umsetzungspflicht und macht sich dadurch gegenüber der EU vertragsbrüchig. Die Kommission hat bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

PRO ASYL lehnt die geplanten Verschärfungen entschieden ab.

1. Einrichtung besonderer Erstaufnahmeeinrichtungen (§ 5 Abs. 5 AsylG-Entwurf)

Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung von „besonderen Erstaufnahmeeinrichtungen“ vor (§ 5 Abs. 5), in denen nur solche Asylsuchenden untergebracht werden sollen, bei denen gem. § 30a AsylG beschleunigte Verfahren durchgeführt werden sollen. Das BAMF und die Länder sollen den Standort dieser BAE koordinieren.

PRO ASYL lehnt die Einrichtung von Sonder-Aufnahmeeinrichtungen für bestimmte Flüchtlingsgruppen ab. Wie man an den bereits in Bamberg und Manching bestehenden Sondereinrichtungen beobachten kann, sind diese entwürdigend und verhindern ein faires Asylverfahren. Die Menschen werden zum Objekt staatlichen Handelns mit dem Ziel der Abschreckung dieser Flüchtlingsgruppen. Sie sollen von den anderen Flüchtlingsgruppen isoliert werden und durch eine Prekarisierung ihrer Lebensbedingungen zur Ausreise aus Deutschland bewegt werden. In den Sonder-Einrichtungen in Bayern haben Kinder keinen Zugang zum regulären Schulsystem. Sie bekommen lediglich wenige Stunden Unterricht in der Einrichtung selbst. Teilweise wurden Kinder, die zuvor bereits in anderen Gemeinschaftsunterkünften gelebt und zu einer regulären Schule gegangen sind, in die Sondereinrichtung eingewiesen und aufgrund dessen aus der Schule genommen.

Dies stellt einen Verstoß gegen Art. 14 EU-Aufnahme-RL dar, wonach Kinder in ähnlicher Weise wie eigenen Staatsangehörigen der Zugang zum Bildungssystem – spätestens drei Monate nach der Einreise - zu gewährleisten ist.

PRO ASYL lehnt besondere Aufnahmeeinrichtungen ab. Sie gefährden das individuelle Recht auf Asyl.

2. Ausschluss vom Asylverfahren bei verspäteter Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung (§ 20 Abs. 1 AsylG-Entwurf)

Nach bisherigem Recht ist ein Asylsuchender verpflichtet, sich unverzüglich in die Erstaufnahmeeinrichtung zu begeben, die ihm zugewiesen wird. Kommt er dieser Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, wird sein Asylantrag als Folgeantrag gewertet (§ 20 Abs. 2 AsylG). Folge ist, dass dieser nur dann Chancen auf Erfolg hat, wenn neue Gründe oder Beweise für die Begrün-

derung des Asylbegehrens vorliegen. Das ist regelmäßig nicht der Fall, da sich im Vergleich zum Zeitpunkt der Einreise regelmäßig weder neue Gründe noch neue Beweise ergeben.

Diese ohnehin schon problematische Rechtslage soll nun nochmals verschärft werden.

Der neue § 20 Abs. 1 S. 2 AsylG sieht vor, dass bereits ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ein entsprechender Ausschluss vom Asylverfahren stattfindet. Will der Betroffene dem entgehen, muss er selbst nachweisen, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, auf die er selbst keinen Einfluss hatte. Bei der bisherigen Regelung muss die Behörde den Vorsatz/die grobe Fahrlässigkeit nachweisen.

Für die „Schuldfrage“ sieht der Gesetzentwurf also eine Beweislastumkehr vor. Dies wird dazu führen, dass die Betroffenen regelmäßig sich gegen den Ausschluss vom Asylverfahren nicht verteidigen werden können.

Zwar hat der Asylsuchende innerhalb einer Frist von neun Monaten die Chance, die Wiederaufnahme des Asylverfahrens (§ 33 Abs. 5 AsylG-Entwurf) zu beantragen. Kommt es jedoch zu einem zweiten Verstoß, ist der Ausschluss vom Asylverfahren nicht mehr rückgängig zu machen. Dann findet eine Asylprüfung in der Sache nur noch statt, wenn seit der Einreise neue Beweise oder Verfolgungsgründe entstanden sind. Dies wird regelmäßig nicht der Fall sein, so dass der Antrag abgelehnt wird. Dies wird zur Folge haben, dass Personen, denen Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention droht, kein Schutzstatus erteilt wird. Es droht eine Abschiebung in den Verfolgerstaat.

Dies ist mit dem Refoulement-Verbot der GFK und mit Art. 3 EMRK nicht vereinbar.

3. Beschleunigte Asylverfahren (§ 30a AsylG-Entwurf)

Gemäß § 30a AsylG-Entwurf sollen beschleunigte Verfahren eingeführt werden. Das BAMF entscheidet innerhalb einer Woche über die Asylanträge. Gelingt dies nicht, sind die Asylverfahren als nicht beschleunigte Verfahren fort zu führen (§ 30a Abs. 2 AsylG-E). Der Gesetzentwurf enthält eine lange Liste von Anwendungsfällen, die die Durchführung eines beschleunigten Asylverfahrens vorsehen.

a. Uferloser Anwendungsbereich

Der Gesetzentwurf sieht einen derartig weiten Anwendungsbereich für die beschleunigten Verfahren vor, dass nahezu alle Asylbewerber darunter fallen können. Das Schnellverfahren soll durchgeführt werden – wenn der Asylsuchende

1. Staatsangehöriger aus einem sicheren Herkunftsstaat ist,
2. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,
3. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,
4. einen Folgenantrag gestellt hat,
5. den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,

6. sich weigert, Fingerabdrücke im Rahmen der Eurodac-Datei abzugeben,
7. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.

(sinngemäß § 30a Abs. 1 AsylG-Entwurf)

Insbesondere die Nr. 3, wonach Asylsuchende ein Schnellverfahren schon dann durchlaufen sollen, wenn ihnen unterstellt wird, „Identitäts- oder Reisedokumente [...] mutwillig vernichtet oder beseitigt [zu haben], oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen“ stößt auf massive Bedenken. Den Umstand, dass Asylsuchende ohne Reisedokumente hier ankommen, als Ausschlussgrund vom regulären Asylverfahren zu werten, ist völlig unverantwortlich. Denn der überwiegende Teil der Asylsuchenden ist gezwungen, ohne Pässe nach Deutschland zu kommen, weil sie von den Staaten, die sie verfolgt haben, gar keine Dokumente erhalten können.

Beispiel Eritrea: Personen, die Eritrea illegal verlassen haben oder aus der Armee desertiert sind und neue Papiere von der Botschaft benötigen, müssen ein Geständnis ablegen, dass sie Hochverrat begangen hätten und desertiert seien.¹ Außerdem fallen hohe Gebühren an und werden umfassende Informationen über die zurückgebliebene Familie erhoben. Die Beantragung eines Passes würde die Gefährdungslage des Flüchtlings im Falle seiner Rückkehr nochmals verschlimmern und die zurückgebliebenen Familie akut in Gefahr bringen.

Es gibt aber auch andere Gründe, warum eine Vielzahl von Flüchtlingen keine Pässe haben: Wegen der Kriegszustände im Herkunftsland konnten keine Dokumente beantragt werden. Oder aber vorhandene Pässe wurden auf der Flucht verkauft, um die Weiterflucht finanzieren zu können.

Die fehlenden Dokumente sind weder ein Indiz für den mangelnden Schutzbedarf noch führen sie dazu, dass die Asylprüfung in einem beschleunigten Verfahren möglich ist. Ob ein Antrag schnell zu entscheiden ist, hängt von der Ausdifferenzierung der Bewertung der Situation im Herkunftsland ab. Das hat jedoch gar nichts mit dem Vorliegen von Reiseausweisen zu tun.

Der Gesetzgeber konstruiert hier Zusammenhänge, die in keiner Weise gegeben sind. Damit ist die vorgeschlagene Regelung sachfremd und sollte deswegen unterbleiben.

Die geplante Regelung ermöglicht es, das „beschleunigte Asylverfahren“ zum Standardverfahren zu machen. Denn diese Voraussetzung ist uferlos und kann von den Behörden in der Praxis willkürlich angewandt werden.

Ebenso sollen alle sogenannten Folgeantragssteller – auch diejenigen, die bereits in Deutschland leben – in die Einrichtungen verbracht werden und das Sonderverfahren durchlaufen. In der Praxis kann dies dazu führen, dass beispielsweise ein Afghane, der seit mehreren Jahren in Deutschland lebt und hier arbeitet, aus seiner Stadt zwangsweise in die „besondere Aufnahmeeinrichtung“ verbracht wird, wenn er aufgrund der verschlechterten Sicherheitslage in Afghanistan erneut einen Asylantrag stellt. Die geplanten Regelungen verkennen, dass die Stellung eines Folgeantrags z.B. wegen einer veränderten Situation im Herkunftsland oder wegen exilpolitischen Aktivitäten legitim ist und zu Anerkennungen führen kann.

¹ Schweizerische Flüchtlingshilfe, [Ausstellen von Pässen auf der Eritreischen Botschaft im Sudan](#), 2010, S. 3.

b. Missachtung der Bedürfnisse und Rechte von besonders Schutzbedürftigen

Das vorgesehene Schnellverfahren sieht keine Ausnahmen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge vor. Für Kranke, Traumatisierte, Minderjährige oder andere in hohem Maße schutzbedürftige Menschen sind die Schnellverfahren nicht akzeptabel. Die Erfahrungen aus der Arbeit der psychosozialen Zentren zeigen, dass traumatisierte Menschen viel mehr Zeit als eine Woche brauchen, um stabil genug für eine Anhörung zu sein und ihre Asylgründe detailliert vorzulegen. So brauchen z.B. Traumatisierte viel mehr Zeit als eine Woche, um stabil genug für eine Anhörung zu sein.

Auch die Berücksichtigung und zeitlich intensive Überprüfung kinderspezifischer Fluchtgründe wird unmöglich gemacht. Und anstatt chronisch erkrankte Kinder im Sinne des Kindeswohls umfassend zu unterstützen, wird Flüchtlingsfamilien mit der Abschiebung ins Herkunftsland die in manchen Fällen lebensnotwendige Gesundheitsversorgung versagt.

c. Beschleunigung unter Aushebelung des Rechtsstaates

„Beschleunigte Verfahren“ heißen im Klartext: Asylverfahren unter Aushöhlung der Verfahrensrechte der Asylsuchenden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet laut Gesetzentwurf in diesen Fällen in einer Woche. In dieser kurzen Frist können sich die Betroffenen nicht auf die Anhörung einstellen. Eine vorherige sorgfältige Verfahrensberatung ist in diesen Fällen nicht möglich. Die Erfahrung der Praxis zeigt jedoch, dass eine Anhörung ohne vorherige Verfahrensberatung oftmals dazu führt, dass die Fluchthintergründe in der Anhörung nicht aufgeklärt werden.

Wird eine Person in einem Schnellverfahren angehört, so ist i.d.R davon auszugehen, dass sie als offensichtlich unbegründet gem. § 30 AsylG abgelehnt wird. Dann gilt für die Rechtsmittelverfahren das Verfahren gem. § 36 AsylG – was wiederum erneut ein Verfahren unter extrem verkürzter Fristen bedeutet. Der abgelehnte Asylbewerber muss innerhalb von einer Woche gegen seine Abschiebung klagen und einen Eilantrag stellen. Diese Frist ist mit Art. 46 Abs. 4 der Asylverfahrens-Richtlinie nicht vereinbar, die eine „angemessene Frist“ vorschreibt, so dass vermieden wird, dass die Wahrnehmung der Rechte unmöglich oder übermäßig erschwert wird. Das Verwaltungsgericht darf ihn nicht mündlich anhören, sondern soll ebenfalls – aufgrund der Aktenlage – innerhalb von einer Woche entscheiden. Der Amtsermittlungsgrundsatz wird ausgehebelt – der Richter darf nur berücksichtigen, was der Betroffene vorgetragen hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Flughafenverfahren von 1996 klargestellt, dass die Schutzsuchenden bei beschleunigten Sonderverfahren Anspruch auf eine kostenlose asylrechtliche Beratung und anwaltliche Unterstützung haben müssen. Es ist vollkommen unklar, wie diese Beratung fernab der Städte und Ballungszentren gewährleistet werden soll. PRO ASYL geht davon aus, dass ein effektiver Rechtsschutz für die Betroffenen nicht gewährleistet ist. Zahlreiche Fehlentscheidungen werden durch die Behörden produziert und zugleich nicht mehr durch fachkundige Anwälte und Gerichte in der Praxis rechtsstaatlich korrigiert. . Die Große Koalition hebt damit das Asylrecht und die Rechtswegegarantie in der Praxis aus.

4. Nichtbetreiben des Verfahrens (§ 33 AsylG-Entwurf)

Einen völligen Ausschluss vom Asylverfahren sieht der Gesetzentwurf in § 33 AsylG-Entwurf vor, wenn dem Asylsuchenden unterstellt werden kann, er würde sein Asylverfahren nicht betreiben. Dann „gilt“ der Asylantrag als zurückgenommen.

Dies wird ergänzend zu der Neuregelung in § 20 AsylG-Entwurf nach dem neuen § 33 in folgenden Fällen vorgesehen:

- Vorenthalten wesentlicher Informationen/Nichtteilnahme an der Anhörung
- Untertauchen
- Verstoß gegen die Residenzpflicht, die Personen in einer besonderen Erstaufnahmeeinrichtung trifft (§ 30a). Die räumliche Beschränkung bezieht gem. § 56 AsylG auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.

Denn die Konsequenz dieser Regelung ist, dass z.B. allein wegen eines Besuchs bei Freunden in einem anderen Ort es zum Ausschluss vom Asylverfahren kommt. Schafft der Betroffene es nicht, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen – weil er z.B. keine Beratung erhält – droht im schlimmsten Falle die Abschiebung in den Verfolgerstaat.

Die geplante Regelung verstößt nicht nur gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sondern ist auch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, die vor Abschiebung in den Folterstaat absolut schützt, und die Genfer Flüchtlingskonvention, die vor Abschiebung in den Verfolgerstaat schützt nicht vereinbar.

5. Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten (§ 104 Abs. 13 AufenthG-Entwurf)

Der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten soll verschärft werden. Die Regelung zum Familiennachzug wird für subsidiär Geschützte für zwei Jahre außer Kraft gesetzt. Noch im Novemberentwurf war vorgesehen, dass lediglich strengere Voraussetzungen an den Familiennachzug zu subsidiär Geschützten gestellt werden – wie z.B. ausreichender Wohnraum. Jetzt soll der Nachzug für zwei Jahre generell ausgeschlossen werden.

Im Entwurf vom 19. November 2015 war der Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen von der Verschärfung nicht betroffen. Nun sollen auch Kinder ihre Eltern nicht nachziehen lassen dürfen. Für sie wirkt sich der zweijährige Ausschluss des Familiennachzugs besonders dramatisch aus, da mit Erreichen der Volljährigkeit der Anspruch auf Familiennachzug entfällt. Wenn also jetzt 16-jährige ihre Eltern nicht nachziehen lassen dürfen, werden sie dies in zwei Jahren – wegen Erreichen der Volljährigkeit auch nicht mehr dürfen.

Der völlige Ausschluss des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten ist mit Art. 8 EMRK nicht vereinbar. Denn hiernach kann aus dem Schutz des Familienlebens dann ein Anspruch auf Familiennachzug abgeleitet werden, wenn die Herstellung der Familieneinheit im Ausland nicht möglich ist. Dies ist bei subsidiär Schutzberechtigten der Fall, weil sie wegen der Gefahr für Leib oder Leben oder wegen drohender Folter nicht in ihr Herkunftsland umsiedeln können.

Betrachtet man die zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs lediglich als Wartezeit (was bei Minderjährigen keinesfalls zutrifft, siehe oben), so ist aber auch eine solche unverhältnismäßig. Durch die Wartezeit wird das Leben der im Herkunftsland verbliebenen Angehörigen gefährdet. Sie sind gefährdet, ebenfalls Opfer von Folter oder willkürlicher Gewalt zu werden.

Dabei wird es sogar zu noch längeren Familientrennungen als für den Zeitraum von zwei Jahren kommen. Denn im Ergebnis würde die geplante Regelung faktisch eine Familientrennung von vier bis fünf Jahren bedeuten. Denn schon ohne die zweijährige Aussetzung des Familiennachzugsrechts sind Familien aufgrund der Flucht oftmals lange getrennt. Die Dauer des Asylverfahrens in Deutschland beträgt z.B. für Afghanen oftmals mehr als 12 Monate. Erst nach positivem Asylbescheid kann ein Antrag auf Familiennachzug gestellt werden. Das dann folgende Botschaftsverfahren dauert ebenfalls rund ein Jahr.

Eine derartig lange Zeit, in der Familien aufgrund staatlicher Maßnahmen gezwungen sind, getrennt voneinander zu leben, ist mit dem Grundrecht auf Schutz der Familie (Art. 6 GG) nicht zu vereinbaren.

Das EU-Recht betont, wie wichtig der Familiennachzug für die Integration ist: „Die Familienzusammenführung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist. Sie trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei, die die Integration Drittstaatsangehöriger in dem Mitgliedstaat erleichtert; dadurch wird auch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert, der als grundlegendes Ziel der Gemeinschaft im Vertrag aufgeführt wird.“ (Erwägungsgrund 4 der Familienzusammenführungsrichtlinie).

Schließlich sprechen gegen die geplante Verschärfung die unmittelbaren Folgewirkungen, die zu Gefährdungen von Leib und Leben von Familien führen. Denn der verweigerte Familiennachzug führt dazu, dass die Angehörigen entweder akuten Gefahren im Herkunftsland ausgesetzt oder gezwungen sind, gefährliche Fluchtwege übers Mittelmeer zu wählen.

6. Abschiebungen bei Posttraumatischen Belastungsstörungen (§ 60 Abs. 7 AufenthG-Entwurf)

Der Gesetzentwurf sieht in § 60 Abs. 7 AufenthG-E eine ausdrückliche Regelung zu der Frage vor, wann eine Abschiebung wegen der Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nicht erlaubt ist. Dies ist demnach nur dann der Fall, wenn es sich um eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung handelt, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde.

Diese geplante Regelung wird zu einer Ausweitung der Abschiebung von Kranken führen. Laut Begründung des Gesetzentwurfs seien Posttraumatische Belastungsstörungen keine schwerwiegende Erkrankung, wenn z.B. eine „medikamentöse Behandlung“ möglich ist. Diese Bewertung hat mit der Realität nichts gemein. Bei Posttraumatischen Belastungsstörungen handelt es sich um eine sehr ernsthafte Erkrankung. Wird etwa eine schwere psychische Erkrankung nicht erkannt, kann die unmittelbar bevorstehende Abschiebung zum Suizid führen. Beispielsweise hat sich am 27. Juni 2007 der 30jährige kurdische Abschiebungshäftling Mustafa Alkali in der Frankfurter Abschiebungshaft erhängt, nachdem der damalige von den Behörden bestellte Arzt eine Fehldiagnose gestellt hatte. Ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung folgte.

Laut Gesetzesbegründung soll eine Abschiebung außerdem möglich sein, wenn eine „inländische Gesundheitsalternative“ (S. 16) im Zielstaat der Abschiebung existiert, ungeachtet der Frage, ob diese überhaupt erreichbar ist. Denn eine „ausreichende medizinische Versorgung“ liege auch vor, „wenn diese in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist“ (§ 60 Abs. 7 AufenthG). Abgeschobene Flüchtlinge werden jedoch oft nur mit wenig Geld oder gar mittellos in ihr Herkunfts-

land verbracht, die Möglichkeit, in einen anderen Teil des Landes zu reisen, um medizinische Behandlungen in Anspruch zu nehmen, ist finanziell und praktisch nicht gegeben.

Das Bundesinnenministerium versucht mit dem Entwurf zudem, gesundheitliche Gründe, die gegen Abschiebungen sprechen, zu bagatellisieren. Dies ist der Ernsthaftigkeit des Themas schlicht unangemessen.

7. Gesetzlich vermutete Gesundheit: Abschiebung von Kranken (§ 60a Abs. 2c AufenthG)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass eine Vermutung von Gesetzes wegen besteht, „dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen“ (§ 60a Abs. 2c AufenthG). Ob aus gesundheitlichen Gründen ein Vollstreckungshindernis besteht, ist jedoch eine Tatsachenfrage. Hier eine gesetzliche Vermutung aufzustellen, hebt den Amtsermittlungsgrundsatz aus. Dies ist im Verwaltungsrecht völlig unüblich. Die gesetzliche Vermutung führt dazu, dass dem Betroffenen die Beweislast aufgebürdet wird, um den Vollzug einer belastenden Maßnahme – die Abschiebung – abzuwenden. Zur Widerlegung der Vermutung bedarf es einer „qualifizierten ärztlichen Bescheinigung.“ Dass diese „unverzüglich“ durch einen Arzt beigebracht werden kann, wird in der Praxis oft nicht möglich sein. Die Verfahren sind so konstruiert, dass Abschiebungen stattfinden werden, bevor ein Arzt die Flüchtlinge untersuchen und eine umfangreiche ärztliche Stellungnahme anfertigen konnte.

Mit der nun vorgesehenen Regelung werden langjährige Diskussionsprozesse zwischen Behörden, Innenministerien und der Bundesärztekammer schlicht ignoriert. Ein mit der Bundesärztekammer diskutierter „Informations- und Kriterienkatalog“, der eine ganzheitliche, medizinethische Betrachtungsweise ebenso vorsah wie den Einsatz von Sachverständigen, die nach einem Curriculum der Bundesärztekammer qualifiziert sind, fand in der Innenministerkonferenz keine Mehrheit. Jetzt soll offenbar im Konflikt mit der Position der Bundesärztekammer und Beschlüssen der Ärztetage versucht werden, Abschiebungen um jeden Preis durchzuführen.

8. Leistungskürzungen (§ 3 AsylbLG)

Die vorgesehene Neufassung von § 3 Abs. 1 S. 8 AsylbLG stellt eine Kürzung der dort geregelten Geldleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf dar. Im Vergleich zum geltenden Recht sollen Alleinstehende zehn Euro weniger erhalten.

Die Leistungskürzung wird so gerechtfertigt, dass bei Asylsuchenden in den ersten 15 Monaten eine mangelhafte Aufenthaltsverfestigung vorliegt. Nach 15 Monaten erhalten Asylsuchende nicht mehr die Leistungen nach dem AsylbLG, sondern nach SGB VII analog (=Sozialhilfe).

Schon diese Prämisse ist fragwürdig. Denn allein der Umstand, dass eine Person ein Asylsuchender ist, sagt nichts über die Kurzfristigkeit des Aufenthalts aus.

Es widerspricht der Realität, dass sich allein aus dem Status als Asylsuchender die Kurzfristigkeit des Aufenthaltsstatus ergibt. Das Gegenteil ist der Fall. Bei einer Anerkennungsquote von über 50 % ist bei der Mehrheit davon auszugehen, dass sie im Anschluss an ihr Asylverfahren eine ver-

längere Aufenthaltserlaubnis erhalten. Ihr Aufenthalt ist also auf Dauer in Deutschland angelegt.

Das BVerfG hat klar formuliert, dass der Gesetzgeber die Kurzfristigkeit nicht allein an den Aufenthaltsstatus knüpfen darf und dass die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind:

„Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will (vgl. BVerfGE 116, 229 <239>), darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren.“ (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Rn. 99)

Und weiter heißt es: „Lassen sich tatsächlich spezifische Minderbedarfe bei einem nur kurzfristigen, nicht auf Dauer angelegten Aufenthalt feststellen, und will der Gesetzgeber die existenznotwendigen Leistungen für eine Personengruppe deshalb gesondert bestimmen, muss er sicherstellen, dass die gesetzliche Umschreibung dieser Gruppe hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten. Dies lässt sich zu Beginn des Aufenthalts nur anhand einer Prognose beurteilen. Diese bemisst sich zwar nicht allein, aber auch am jeweiligen Aufenthaltsstatus. Dabei ist stets dessen Einbindung in die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.“ (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 Rn. 101)

Als zweites ist an der pauschalen Leistungskürzung zu kritisieren, dass die behaupteten Minderbedarfe, z.B. für Fernsehen, Datenverarbeitung, etc. – bei Asylsuchenden nicht plausibel begründet werden. Der Minderbedarf bei den Sprachkursen wird damit begründet, dass Asylsuchende gem. § 44 Abs. 4 AufenthG einen kostenfreien Zugang zu den Kursen hätten. Dies rechtfertigt jedoch keine pauschale Kürzung für alle Asylsuchende. Denn nur ein Bruchteil der Asylsuchenden hat aktuell Zugang zu einem Integrationskurs. Das BAMF hat im Januar mitgeteilt, dass von 30.000 Anträgen von Asylsuchenden nur 15.000 einen positiven Bescheid erhalten hätten, der ihnen den Zugang zu einem Sprachkurs ermöglichen würde. Für alle anderen wird hier also eine Kürzung vorgenommen, obwohl sie gar nicht an einem staatlich geförderten Sprachkurs teilnehmen.

Zur konkreten Berechnung der Minderbedarfe hat das BVerfG ausgeführt: „Ob und in welchem Umfang der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen für Menschen mit nur vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland gesetzlich abweichend von dem gesetzlich bestimmten Bedarf anderer Hilfebedürftiger bestimmt werden kann, hängt allein davon ab, ob wegen eines nur kurzfristigen Aufenthalts konkrete Minderbedarfe gegenüber Hilfsempfängern mit Daueraufenthaltsrecht nachvollziehbar festgestellt und bemessen werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob durch die Kürze des Aufenthalts Minderbedarfe durch Mehrbedarfe kompensiert werden, die typischerweise gerade unter den Bedingungen eines nur vorübergehenden Aufenthalts anfallen.“ (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Rn. 100)

Die vorgesehene pauschale Leistungskürzung ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.